

## MUSTERSTELLUNGNAHME

### Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr)

Stellungnahme von **XXX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) danken wir herzlich. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegenstand der VSoTr ist die Konkretisierung des am 19.6.2020 beschlossenen, im OR verankerten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative. Zu diesem Vorschlag hat der Verein Konzernverantwortung eine Stellungnahme erarbeitet, der sich **XX** vollumfänglich anschliesst und die in einer Kurz- und einer Langfassung im Anhang beigefügt sind.

Kernpunkte der darin geäusserten Kritik sind:

#### Mangelhafte Grundlage im Gesetz

- Das Gesetz, auf dem die VSoTr aufbaut, sieht **keine Haftungsregelung** vor
- Es setzt auf eine Berichterstattung statt auf eine **Sorgfaltspflicht** (ausser in den zwei Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien)
- Sorgfaltspflichten im Bereich der immer drängenderen Thematik der **Umweltzerstörung** bleiben ausgeklammert.
- Er verfügt über **keinerlei staatliche Sanktionsmechanismen**.
- Er **bleibt weit hinter den derzeitigen Gesetzen und Gesetzesentwürfen der Nachbarländer zurück** und greift die darin enthaltenen Konzepte nicht auf.

#### Verwässerungen im Verordnungsentwurf

Die VSoTr konkretisiert diesen völlig unzureichenden gesetzlichen Rahmen und schöpft diesen nicht einmal aus. Kernpunkte der Kritik sind:

- **exzessive Befreiungen von der Sorgfaltspflicht** durch massive Einschränkungen des Geltungsbereichs sowie
- **mangelhaftes Pflichtenheft für die Sorgfaltspflicht**.

Der Verordnungsentwurf beschränkt sich zudem auf nur einen der beiden im indirekten Gegenvorschlag vorgesehenen Regelungsbereiche, nämlich auf denjenigen der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit. Zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange ist laut dem Bundesamt für Justiz (BJ) keine Ausführungs-verordnung geplant. Begründet wird dies gemäss erläuterndem Bericht zur VSoTr damit, dass der Gegenvorschlag keine ausdrücklichen Delegationsnormen an den Bundesrat enthält, um gesetzesvertretende Bestimmungen zu erlassen. Die im Obligationenrecht unter dem Abschnitt «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» neu eingeführten Normen (Art. 964<sup>bis-quater</sup>) genügen den Erfordernissen an eine aussagekräftige, qualitativ hochwertige und nachvollziehbare öffentliche Berichterstattung nicht und bedürfen nach unserem Dafürhalten einer rechtlichen Präzisierung.

**XX** ist insbesondere die Bewahrung von Natur und Umwelt ein Anliegen. Zwar ist der Schwerpunkt «Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten» ein mit massiven Umweltbeeinträchtigungen einhergehender Bereich. Doch führt der Abbau von Bodenschätzen aus Nicht-Konfliktgebieten ebenso zu massiven Umweltzerstörungen. Zum anderen gibt es andere, in Gesetz und Verordnungsentwurf nicht abgedeckte wirtschaftliche Tätigkeiten Schweizer Konzerne und ihrer Tochtergesellschaften, die zur Umweltzerstörung beitragen und sich nicht an internationale Standards halten, z.B. der [Verkauf in der Schweiz verbotener Pestizide](#) oder grossflächige Rodungen für verschiedenste Projekte unter Nichtberücksichtigung der [UNDP Social and Environmental Standards](#), namentlich von Standard 1 zu Biodiversity Conservation and Sustainable Natural Resource Management.

Unserer Auffassung nach liegt die Schweiz mit diesem sehr eingeschränkten Entwurf weit hinter den Bedürfnissen zurück, um den Einfluss Schweizer Konzerne in nachhaltige und gerechte Bahnen zu lenken. Der Entwurf beinhaltet keine Möglichkeit der Durchsetzung und beinhaltet somit kein Element, das der 3. Säule der UN guiding principles entspricht, der Haftung und dem Anspruch des Zugangs auf Wiedergutmachung.

Sie liegt mit diesem Entwurf auch weit hinter den bestehenden Gesetzen in Frankreich, Deutschland und dem Gesetzesentwurf der EU zurück – was mittelfristig wirtschaftliche Standortnachteile mit sich bringen kann.

Grundsätzlich müssten sowohl gesetzliche Verankerung als auch die Verordnung neu aufgestellt werden, entsprechend den Forderungen der leider am Ständemehr gescheiterten Konzernverantwortungsinitiative. **Nun bitten wir wenigstens darum, die 25 in der Stellungnahme der KVI enthaltenen Änderungsanträge zu prüfen und zu übernehmen.**

Ebenso bitten wir um **Berücksichtigung der folgenden beiden Anträge:**

- *Der Anwendungsbereich gemäss Art. 964<sup>bis</sup> orientiert sich grundsätzlich an der falschen EU-Regelung, nämlich an der Richtlinie 2014/95/EU: Diese auch als Non-Financial Reporting Directive (NFRD) bekannte Richtlinie soll in der EU demnächst durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) abgelöst werden. Die EU-Kommission hat am 21. April 2021 ihren Gesetzesentwurf publiziert<sup>1</sup>. Dieser enthält gegenüber der NFRD zahlreiche Neuerungen: So soll der Anwendungsbereich substanziell ausgeweitet werden, indem künftig alle grossen Unternehmen und börsennotierte KMUs zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen verpflichtet werden. Weiter macht die neue Richtlinie weitergehende Angaben zum Inhalt der von den Unternehmen zu publizierenden Nachhaltigkeitsinformationen und sieht die Entwicklung neuer EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor.*

→ **Vor dem Hintergrund des Übergangs von der NFRD zur CSRD fordern wir, dass der Bundesrat dem Parlament rechtzeitig die nötigen Gesetzesanpassungen vorlegt, um die Gleichwertigkeit der schweizerischen Gesetzgebung mit den neuen EU-Normen gemäss CSRD sicherzustellen.**

- *Die inhaltlichen Anforderungen an den jährlichen Bericht über nichtfinanzielle Belange, den berichterstattungspflichtige Unternehmen künftig erstellen müssen, sind zu wenig präzise: Zwar macht Art. 964<sup>ter</sup> eine Reihe von Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind. Welche Kriterien und (Leistungs-)Indikatoren bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verwenden sind, wird jedoch den Unternehmen überlassen. Zudem fehlen spezifische Prüfanforderungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, wie sie mit der CSRD eingeführt werden sollen, die*

---

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/info/publications/210421-sustainable-finance-communication\\_en#csrd](https://ec.europa.eu/info/publications/210421-sustainable-finance-communication_en#csrd)

gewährleisten, dass die gemeldeten Informationen zutreffend und verlässlich sind. Dies läuft der dringend gebotenen Qualität und Vergleichbarkeit der offengelegten Nachhaltigkeitsinformationen zuwider und untergräbt Bestrebungen zu einer ausgeprägteren Rechenschaftskultur.

→ **Wir fordern den Bundesrat auf, umgehend spezifische Mindestanforderungen zur Präzisierung der Vorgaben gemäss Art. 964<sup>ter</sup> auszuarbeiten und – analog zur VSoTr – darüber eine öffentliche Vernehmlassung durchzuführen. Dabei ist im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips die Möglichkeit vorzusehen, dass die Berichterstattungsstandards nach Grösse der Unternehmen abgestuft werden, um kleinere Unternehmen zu entlasten.**

Mit freundlichen Grüssen

(Name(n), Organisation,  
Unterschrift(en))

**Anlagen:**

- Vernehmlassungsantwort der Koalition für Konzernverantwortung
- Vernehmlassungsantwort der Koalition für Konzernverantwortung (Kurzfassung)